

Zusammenarbeit mit den deutschen Sinti und Roma

Zu einem zweistündigen Arbeitsbesuch kam Daniel Strauß, Vorsitzender des Landesverbandes der Sinti und Roma in Baden-Württemberg, ins Singener Rathaus. Im Rahmen seiner Gespräche mit der Stadtverwaltung trug sich der Spitzenrepräsentant auch in das Goldene Buch der Stadt ein. Die Zusammenarbeit zwischen Stadt und den deutschen Sinti und Roma soll weiter intensiviert werden, waren sich OB Bernd Häusler und Daniel Strauß einig.

Der Landesverband Deutscher Sinti

und Roma Baden-Württemberg hat seine Ursprünge in der Bürgerrechtsarbeit der Deutschen Sinti und Roma, die in den 70er Jahren auf ihre Ausgrenzung und Ungleichbehandlung hingewiesen haben. Der gemeinnützige Verein wurde 1986 gegründet.

Der Landesverband hat sich schon in den letzten Jahren verstärkt nach Mannheim ausgerichtet und möchte vor allem im Bereich Bildung und Kultur neue Akzente setzen. Mit seinen inhaltlichen Schwerpunkten,

seinem Konzept und seinen Arbeitsbereichen ist der Landesverband die einzige Einrichtung in Baden-Württemberg, die dem Anspruch gerecht werden kann, die bürgerlichen Angelegenheiten von Sinti und Roma im Land umfassend zu vertreten. Unlängst hat die baden-württembergische Landesregierung mit ihnen einen Staatsvertrag geschlossen. Darin erkennt das Land sie offiziell als Minderheit an. Ein gemeinsames Gremium soll die zukünftige Zusammenarbeit dabei weiter voranbringen.

Ferienprojekt im Hegau-Museum

Für das Sommerferien-Projekt des Hegau-Museums gibt es noch freie Plätze. Das Museum lädt Kinder im Alter von acht bis zwölf Jahren am 8. und 9. September zu einer Reise in die Steinzeit mit vielen spannenden Entdeckungen ein. 16.000 Jahre alte Funde vom Petersfels bei Engen zeugen vom Leben der ersten Bewohner des Hegaus und

deren Errungenschaften. In verschiedenen Workshops können die Kinder selber erfahren und erleben, wie man in der Steinzeit gelebt und gearbeitet hat.

Anmeldung direkt im Hegau-Museum, telefonisch unter 07731/85-268 oder per Mail an hegau-museum@singen.de

Bürgermeisterin als Glücksfee



Glücksfee spielte Bürgermeisterin Ute Seifried (rechts) im Bürgerzentrum BÜZ. Sie zog im Beisein von BÜZ-Leiterin Virginia Bürgel (links) die Gewinner der Quiz-Aktion, die das BÜZ anlässlich seines 20-jährigen Bestehens veranstaltet hat. So gab es demnach auch zwanzig Preise. Die glücklichen Gewinner werden in den nächsten Tagen per Post informiert.

Blut spenden

Eine Blutspendeaktion des Deutschen Roten Kreuzes findet am Dienstag, 25. August, von 10 bis 19.30 Uhr in der Münchriedhalle (Münchriedstraße 4, Singen) statt. Alle gesunden Menschen von 18 bis 71 Jahren können Blut spenden.

Stadthalle Singen

Viel Bewegung im Musiktheater

Von zwei Musicals über Modern Jazz Dance bis hin zur Verdi-Oper „Nabucco“ reicht das facettenreiche Angebot im Musikalischen Ring der Stadthalle Singen in der neuen Spielzeit 2015/2016. Zum Auftakt knüpft das neue Musical „Höchste Zeit!“ am Mittwoch, 21. Oktober, an das auch in Singen sehr erfolgreiche Wechseljahre-Musical „Heiße Zeiten“ an. Höchste Zeit ist es nun, die vier beliebten Darstellerinnen Angelika Mann, Charlotte Heinke, Nini Stadlmann und Heike Jonca in ein neues Abenteuer zu schicken: Jetzt wird nämlich geheiratet! Erneut begleitet eine vierköpfige Live-Band auf der Bühne liebevoll-börsartig und vor allem witzig umgetextete Hits der Pop- und Schlagerliteratur.

„Kiss me Kate“ ist ein Musical-Evergreen mit unvergesslichen Hits von Cole Porter auf der Grundlage des Shakespeare-Klassikers „Die Zähmung der Widerspenstigen“. Eine aufwändige, ganz neue Produktion um dieses Theater im Theater mit Live-Musik aus dem Orchestergraben erwartet die Besucher am Mittwoch, 20. Januar, in der Stadthalle Singen. Hardy Rudolz führt Regie. Er ist einer der ganz Großen in der



deutschen Musicalszenen und stand schon als Johnny Krüger in „Die Große Freiheit Nummer 7“ und zuletzt im vergangenen Dezember als Max von Mayerling in „Sunset Boulevard“ auf der Stadthallen-Bühne.

Die bekannte Jon Lehrer Dance Company ist am Mittwoch, 24. Februar, erneut in der Stadthalle Singen zu Gast. Unterhaltsam sind die Choreographien von Jon Lehrer – eine Mischung aus Modern Dance, Jazz Dance und Street Dance mit einer durchaus sehr athletischen Komponente. Vorgetragen wird dies von Tänzerinnen und Tänzern aus der ersten Liga, zumeist aus der anerkannten Kaderschmiede der Universität von Buffalo.

Unverzichtbarer Bestandteil des Musiktheaters in der Stadthalle Singen sind die beim Publikum sehr beliebten jährlichen Operngastspiele des Theaters Pforzheim, auch bekannt unter dem Begriff „Städteoper Südwest“. Am Freitag, 8. April, werden Musikfreunde dann „Nabucco“ von Giuseppe Verdi mit einem optimalen

Aufgebot an Solisten, Chor und Orchester erleben; eine opulente Aufführung ist somit zu erwarten. Mitwirken wird übrigens auch der Madrigalchor Alu Singen unter der Leitung von Hartmut Kasper. Verdis unvergängliches Werk mit seiner alttestamentarischen Geschichte um die babylonische Gefangenschaft der Hebräer gehört zu den herausragenden und populärsten Meisterwerken der Musikgeschichte.

Im Abonnement ist der Besuch der Aufführungen im Musikalischen Ring der Stadthalle Singen preisgünstiger. Für die Abonnenten gibt es auch Rabatt für Zusatzbuchungen aus dem gesamten Abo-Angebot an Konzerten und Theateraufführungen. Sie haben außerdem den Vorzug bei der Platzwahl.

Neue Abo-Wünsche nimmt die Tourist Information Singen, Stadthalle oder Marktpassage, Telefon 85-504, gerne entgegen. Der freie Kartenverkauf für den Besuch einzelner Veranstaltungen startet am 1. August.

Stets aktuelle Informationen über das Programm der Stadthalle Singen unter www.stadthalle-singen.de.



Daniel Strauß (links), Vorsitzender des Landesverbandes der Sinti und Roma in Baden-Württemberg, trägt sich im Beisein von Oberbürgermeister Bernd Häusler ins Goldene Buch der Stadt Singen ein.

Änderungen beim Stadtbus Singen

Die Haltestelle „Rathaus“ in Schlatt u.Kr. der Linie 9 kann von Donnerstag, 10. September, 16 Uhr, bis Sonntag, 13. September, wegen des Schlatter Herbstfestes nicht bedient werden. Bitte die Haltestellen „Schlatter Dorfstraße“ oder „Im Brand“ benutzen.

Die Haltestelle „Hohentwielstadion“ der Linie 10 kann von Montag, 31. August (Betriebsbeginn), bis Freitag, 11. September (Betriebsende), wegen der Sanierung der B34 nicht angefahren werden. Ersatzhaltestelle ist die Haltestelle „H.-C.-Paulsen-Straße“.

Offener Bürgerdialog: Gut leben – was uns wichtig ist

Ein offener Bürgerdialog findet am Mittwoch, 16. September, um 19 Uhr im Ratssaal des Singener Rathauses statt, zu dem alle interessierten Singener Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen sind.

„Was ist Ihnen persönlich wichtig im Leben? Was macht Ihrer Meinung nach Lebensqualität in Deutschland aus?“. Über diese Fragen möchte die Bundesregierung direkt mit den Menschen im Lande ins Gespräch kommen. Daher finden bundesweit bis Oktober rund 300 solcher Bürgerdialoge statt.

In Singen werden übrigens Melanie Liebscher vom Bundesfamilienmi-

nisterium und Martin Krebs vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales als Mitarbeiter der Bundesregierung den Bürgerdialog begleiten. Die rund dreistündige Veranstaltung moderiert Silke Eschenbeck.

Die Ergebnisse aus diesem Bürgerdialog werden dann wissenschaftlich ausgewertet. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen in einem Bericht zusammengefasst werden, der über Stand und Entwicklung der Lebensqualität in Deutschland Auskunft gibt.

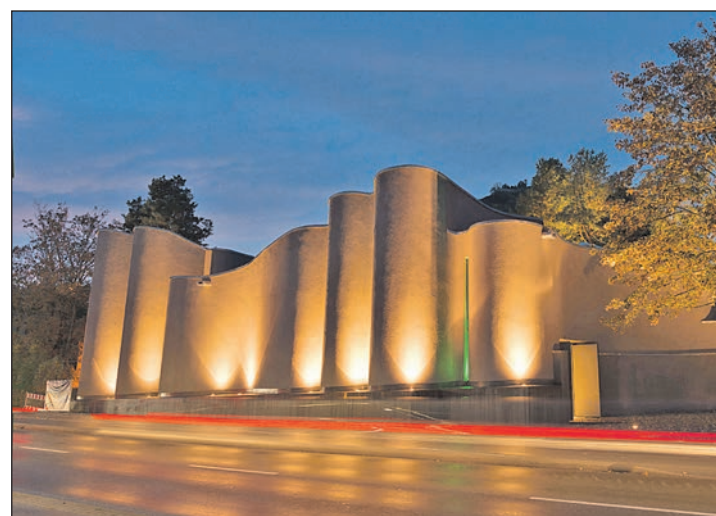
Die Bundesregierung will mit dieser Aktion konkrete Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Lebensqualität ergreifen.

Reihengräber werden abgeräumt

Reihengräber der Abteilung 035 (alte Abt.g VIII) auf dem Waldfriedhof werden ab September abgeräumt.

Für Fragen steht Christian Junghans von der Friedhofsverwaltung unter Telefon 85-396 gerne zur Verfügung.

MAC Art & Cars Museum hat länger geöffnet



Ab sofort hat das MAC Museum Art & Cars in Singen (Parkstraße 1) jeden Mittwoch bis 20 Uhr geöffnet. Und das MAC Bistro steht künftig immer mittwochs bis 23 Uhr offen. Auf Wunsch werden mittwochs um 19 Uhr After-Work-Führungen angeboten. Bitte anmelden unter museum@museum-art-cars.com.

28. bis 31. August

Vorfreude auf die Bohlinger Sichelhenke

Zwischen dem Galgenberg und Schienerberg eingebettet liegt der Singener Stadtteil Bohlingen, dort stecken die Bewohner eifrig in den Vorbereitungen für das jährliche Erntedankfest, die Sichelhenke, die an die harte Erntearbeit der Bohlinger Landwirte vor mehr als 80 Jahren erinnern soll.

Nachdem die Bauern einst die letzten Garben eingefahren hatten, wurde die Sichel symbolisch über das Scheunentor gehängt, worauf ein rauschendes Fest mit Musik, Tanz und gutem Essen gefeiert wurde. An der traditionsreichen Bohlinger Sichelhenke, die dieses Jahr zum 57. Mal stattfindet, werden diese Erinnerungen noch einmal wach: Als erster Höhepunkt des Festes marschieren am Freitag, 28. August, zum Auftakt historisch gekleidete Schnitterinnen und Schnitter mit Sichel und Habergschirr in einem Umzug mit der Musikkapelle und regionaler



Die Erntekrone wird ans Zelt-dach gehängt: Die Sichelhenke kann beginnen.

Prominenz durchs Dorf zum Festzelt. Dort wird dann die mitgeführte riesige Erntekrone ans Zelt-dach gehängt und das viertägige Zeltfest mit dem Bieranstich eröffnet. Im Anschluss sorgt die Band „Herz Ass“ im Festzelt für beste Stimmung.

Das Traditionsfest heute steht auf zwei Säulen: Das viertägige Unterhaltungsprogramm im Zelt wird ergänzt durch die historische Markt-gasse am Sonntag, 30. August, in der man typische Tätigkeiten von früher – vom Küfer und Besenmacher bis zum Schmied und Holzspalter – zur Schau stellt. Dazu gibt es Spezialitäten aus Großmutter's Küche (wie Ziibeleddünne, Butterbrot mit frischem Süßmost oder Zii-gerbrot, Apfelküechle, geräucherter Fisch und vieles mehr).

Der Charakter einer großen Bauernstube wird sich im Festzelt niederschlagen, das mit Holzbo-den, uriger Kaffee- und Moststube, Erntekrone, Blumenschaukel und einem Herrgottswinkel ausgebaut ist und dadurch eine „heimelige“ Atmosphäre geschaffen wird. „Die Gäste sollen sich bei uns vier Tage lang richtig wohlfühlen“, wünscht sich Vorstand Stefan Dunaiski vom gastgebenden Sportverein.

Neu sind riesige Leinwände im Zelt mit Fotomotiven der Erntearbeit. An zünftiger Blasmusik ist einiges geboten, die Musiker aus Rielasingen und Lüsen/Südtirol spielen ebenso auf wie die regionale Erfolgskapelle „Polca Cabana“. Ein erneutes Gastspiel in Bohlingen gibt es mit der weltbekannten Oktoberfestband „Münchner Zwietracht“, auch die Musikband „Freibier“ sorgt für ausgelassene Stimmung im Festzelt.

Ein Oldtimertreffen für nostalgische Autos und Motorräder findet am Samstag, 29. August, ab 11 Uhr entlang des Festzeltes zum Aachtalportplatz statt. Ein weiterer Höhepunkt für die Aachtalgemeinden: Der Gottesdienst im Festzelt am Sonntagmorgen mit rhythmischen Einlagen. Für die jungen Gäste der Sichelhenke gibt es einen Vergnügungspark mit Kinderkarussell, Autoskooter und Schiffschaukel, am Montag wartet die Verlosung mit vielen attraktiven Preisen.

Weitere Infos unter www.sichelhenke.de.



Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Singen mit Abteilungen (Feuerwehrsatzung-FwSAbt)

chen Bescheid festzustellen. (6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungscommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen. (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung. (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG. (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt. (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG) 1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen, 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden, 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen, 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten, 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten, 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und 7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen. (7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. (8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2. (9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Oberbürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen

auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.

§ 6 Altersabteilung

(1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt. (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1). (3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden. (4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten. (5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendabteilungen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet werden. (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie 1. den gesundheitlichen Anforderungen des Jugendfeuerwehrdienstes gewachsen sind, 2. geistig und charakterlich für den Jugendfeuerwehrdienst geeignet sind, 3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären, 4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben, 5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und 6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Hinsichtlich der Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter wird auf die Regelungen der Jugendordnung verwiesen. (3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn 1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird, 2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt, 3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen, 4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist, 5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder 6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend. (4) Der Leiter der Jugendfeuerwehr (Stadtjugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Jugendfeuerwehr

auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Stadtjugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart und Gruppenführerlehrgang besucht haben. Der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden. (5) Der Stadtjugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Jugendfeuerwehr verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten. (6) Für die Abteilungsjugendfeuerwehrwart gilt Absatz 4 entsprechend. Sie sollten den Lehrgang Jugendgruppenleiter mit Aufbaulehrgang Jugendfeuerwehrwart haben. (7) Die Gestaltung des Dienstbetriebs wird durch eine Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr Singen geregelt.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses 1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und 2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind 1. Feuerwehrkommandant, 2. Abteilungskommandant, 3. Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr, 4. Feuerwehrausschuss, 5. Abteilungsausschüsse, 6. Hauptversammlung, 7. Abteilungsversammlungen.

§ 10 Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter

(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant. Er ist von der Stadt Singen hauptamtlich angestellt. (2) Der ehrenamtlich tätige Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. (3) Die Wahl des ehrenamtlich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten wird in der Hauptversammlung durchgeführt. (4) Zum ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten kann nur gewählt werden, wer 1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört, 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt. (5) Der ehrenamtlich tätige Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten hat sein Amt nach Ablauf seiner Amtszeit oder im Falle seines vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Oberbürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5. (7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten (Absatz 1) und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben

werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben. (8) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrückordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Oberbürgermeister mitzuteilen,
2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen,
5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters, der Geräte- und des Medienbeauftragten zu überwachen,
7. dem Oberbürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Oberbürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG).

(9) Der Feuerwehrkommandant hat den Oberbürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden. (10) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. (11) Der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten sowie die Abteilungskommandanten und ihre Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG). (12) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§ 9 Nr. 2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 4 bis 6 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 9.

Für die stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 4 bis 6 sowie 9 und 10 entsprechend.

(11) Der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten sowie die Abteilungskommandanten und ihre Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG). (12) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§ 9 Nr. 2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 4 bis 6 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 9.

Für die stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 4 bis 6 sowie 9 und 10 entsprechend.

(11) Der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten sowie die Abteilungskommandanten und ihre Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG). (12) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§ 9 Nr. 2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 4 bis 6 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 9.

Für die stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 4 bis 6 sowie 9 und 10 entsprechend.

§ 11 Unterführer

(1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie

1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
2. über die für ihr Amt erforderlichen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen. (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

*Fortsetzung folgt
auf Seite 3*

Vorbemerkung: Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird in folgender Satzung die männliche Form genutzt. Jedoch ist jeweils die weibliche Form als gleichwertig zu sehen.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) vom 19.11.2009 in der Fassung seiner Neubekanntmachung vom 2.3.2010 (GBl. S. 333) hat der Gemeinderat am 28.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Singen, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Singen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus 1. den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Singen Singen-Kernstadt (im Folgenden „Abteilung Stadt“ genannt) und den Stadtteilen: Beuren an der Aach Bohlingen Friedingen Hausen an der Aach Schlatt unter Krähen Überlingen am Ried. 2. den Altersabteilungen der vorgenannten Abteilungen 3. der Jugendfeuerwehr, die sich in Abteilungen entsprechend Nr. 1 untergliedert.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Feuerwehr hat 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten. Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann. (2) Die Feuerwehr wird ferner beauftragt 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes. 3. mit der Aufschaltung von Brandmeldeanlagen.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die 1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen, 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind, 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind, 4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären, 5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben, 6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und 7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die

Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat. (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 Abs. 5 und 6 zulassen. (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehört, soll, ist zu hören. Neu angenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet. (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen. (6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Oberbürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr 1. die Probezeit nicht besteht, 2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt, 3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat, 4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist, 5. das 65. Lebensjahr vollendet hat, 6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat, 7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder 8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde. (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Oberbürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn 1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte, 2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist, 3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder 4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt. In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören. (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen. (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt. (5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere 1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst, 2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten, 3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder 4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt. Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Oberbürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftli-

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ...

Fortsetzung von Seite 2

§ 12 Gerätewart, Schriftführer, Kassenverwalter und Medienbeauftragter

(1) Die Stadt beschäftigt hauptamtliche Gerätewarte. Vor ihrer Anstellung ist der Feuerwehrausschuss zu hören. Sie verwahren und pflegen die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstungen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrrückführer zu melden. In den Abteilungen der Stadtteile werden zusätzlich ehrenamtliche Gerätewarte vom Abteilungsausschuss aus den Mitgliedern der jeweiligen Einsatzabteilung bestellt. Mängel an Feuerwehreinrichtungen und Ausrüstungen sind unverzüglich dem Abteilungskommandanten zu melden.

(2) Der Schriftführer wird vom Feuerwehrausschuss aus den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Singen für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen. Für die Schriftführer der Einsatzabteilungen gilt Satz 1 sinngemäß.

(3) Die Kassenverwalter der Einsatzabteilungen haben die Kameradschaftskasse (§ 17) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen dürfen sie nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Abteilungskommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen. Sie werden vom Abteilungsausschuss aus den Mitgliedern der Abteilung auf 5 Jahre gewählt.

(4) Der Medienbeauftragte wird vom Kommandanten aus den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Singen bestellt. Ihm unterliegt der Kontakt zu den Medien durch Verfassen von Pressemitteilungen und Stellungnahmen hinsichtlich feuerwehrrelevanter Themen. Er agiert in enger Kooperation mit dem Kommandanten und stimmt sich mit der Pressestelle der Stadt Singen ab.

§ 13 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrrückführer als dem Vorsitzenden und aus 9 auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr. Davon entfallen auf die Abteilung Stadt 3 Mitglieder, auf

jede andere Abteilung 1 Mitglied. Diese Mitglieder sind stimmberechtigt.

(2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als stimmberechtigtes Mitglied außerdem der Stellvertreter des Feuerwehrrückführers und die Abteilungskommandanten an. Ist der hauptamtliche Feuerwehrrückführer in Personalunion auch zum Abteilungskommandanten der Abteilung Stadt gewählt, gehört dem Feuerwehrausschuss auch der stellvertretende Abteilungskommandant der Abteilung Stadt an. Als nicht-stimmberechtigtes Mitglied gehören dem Feuerwehrausschuss der Stadtjugendfeuerwehrrückführer, der Schriftführer, der Medienbeauftragte und der Leiter der Altersabteilung an. Sind Jugendfeuerwehrrückführer, Schriftführer und Medienbeauftragter zugleich nach Abs. 1 Satz 2 gewählte Mitglieder haben sie Stimmrecht.

(3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) Der Oberbürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

(5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Oberbürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(7) Der Feuerwehrrückführer kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.

(8) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Abteilungskommandanten als dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Abteilungskommandanten, den in der Hauptversammlung für die Abteilungen gewählten Mitgliedern im Feuerwehrausschuss und als weitere Mitglieder bei der

- Einsatzabteilung Stadt aus 7 gewählten Mitgliedern,
- Einsatzabteilung Beuren aus 4 gewählten Mitgliedern,
- Einsatzabteilung Bohlingen aus 4

gewählten Mitgliedern

- Einsatzabteilung Friedingen aus 4 gewählten Mitgliedern
- Einsatzabteilung Hausen aus 4 gewählten Mitgliedern
- Einsatzabteilung Schlatt aus 4 gewählten Mitgliedern
- Einsatzabteilung Überlingen aus 4 gewählten Mitgliedern.

Die weiteren Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Den Abteilungsausschüssen gehören als nicht-stimmberechtigtes Mitglieder außerdem der Schriftführer, der Kassenverwalter, der Leiter der Jugendabteilung und ein Vertreter der Altersabteilung an. Sind der Schriftführer, der Kassenverwalter oder der Leiter der Jugendabteilung zugleich nach Abs. 8 Satz 2 gewählte Mitglieder des Abteilungsausschusses haben sie Stimmrecht. Die Absätze 3 bis 7 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrrückführer ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auch dem Feuerwehrrückführer zuzustellen.

§ 14 Ausschuss bei der Jugendfeuerwehr

(1) Der Ausschuss bei der Jugendfeuerwehr besteht als stimmberechtigtes Mitglieder aus dem Leiter der Jugendfeuerwehr (Stadtjugendfeuerwehrrückführer) als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, den Leitern der Jugendabteilungen (Abteilungsjugendfeuerwehrrückführer), dem Stadtjugendsprecher, den Jugendsprechern der Jugendabteilungen sowie dem Feuerwehrrückführer. Als nicht-stimmberechtigtes Mitglied gehört dem Ausschuss der Schriftführer an. Ist dieser zugleich Mitglied nach Satz 1 hat er Stimmrecht.

(2) § 13 Abs. 3 - 7 gilt entsprechend. Das Nähere wird in der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Singen geregelt.

§ 15 Hauptversammlung und Abteilungsausschüsse

(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrrückführers findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrrückführer einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 17) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsab-

schluss.

(3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrrückführer einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern so wie dem Oberbürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Oberbürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

(6) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlungen bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 16 Wahlen

(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrrückführer geleitet. Kandidiert er zum Abteilungskommandanten der Abteilung Stadt bestellen die Wahlberechtigten für diese Wahl einen Wahlleiter.

(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Soweit nach dem Feuerwehrgesetz zulässig (§ 8 Abs. 2 FWG zu beachten), kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(3) Bei der Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrrückführers ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehr-

heitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.

(5) Die Niederschrift über die Wahl des stellvertretenden Feuerwehrrückführers ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des stellvertretenden Feuerwehrrückführers nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FWG) eignen.

(7) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und den Altersabteilungen sowie der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.

§ 17 Entgegennahme von Spenden (Kameradschaftspflege)

Einwerbung und Annahme von Zuwendungen Dritter dürfen nur vom Feuerwehrrückführer und dem Abteilungskommandanten vorgenommen werden. Über die Annahme entscheidet der Gemeinderat. Auf die Dienstanzweisung Nr. 16/2008 in Verbindung mit § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg wird verwiesen.

§ 18 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

(1) In den Abteilungen werden für die Einsatzabteilungen Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus

1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
2. Erträgen aus Veranstaltungen,
3. sonstigen Einnahmen,
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Der Abteilungsausschuss stellt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kamerad-

schaftskasse der jeweiligen Einsatzabteilung voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Abteilungsausschuss. Der Abteilungsausschuss kann den Abteilungskommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Abteilungskommandant vertritt bei der Ausführung des Wirtschaftsplans den Oberbürgermeister.

(5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Abteilungsversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Oberbürgermeister vorzulegen.

(6) Für die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet (Jugendkasse). Die Absätze 1 bis 5 gelten sodann entsprechend; an die Stelle des Abteilungskommandanten, des Abteilungsausschusses und der Abteilungsjugendfeuerwehrrückführer, der Ausschuss und die Hauptversammlung der Jugendabteilung. Die Kassenprüfer für die Jugendkasse werden auf 2 Jahre bestellt.

§ 19 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Bernd Häusler
Oberbürgermeister
der Stadt Singen

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Zahlungstermine Grund- und Gewerbesteuer am 15. August fällig

Am 15. August sind die Quartalsanforderungen der Grund- und Gewerbesteuer fällig. Da dieser Termin auf einen Samstag fällt, wird gebeten, die Zahlungen rechtzeitig bis **spätestens 17. August 2015** an die Stadtkasse Singen zu leisten.

Zur Vermeidung von Mahnungen mit Berechnung der gesetzlich vorgeschriebenen Mahngebühren und Säumniszuschläge wird empfohlen, die fälligen Beträge rechtzeitig, d.h. unter Beachtung der üblichen Banklaufzeiten, zu überweisen.

Bitte sämtliche Zahlungen ausschließlich auf eines der folgenden

- Konten der Stadtkasse Singen leisten:
- Sparkasse Singen-Radolfzell**
Kontonummer 30 615 12
Bankleitzahl 692 500 35
IBAN: DE93 6925 0035 0003 0615 12
BIC: SOLADE31SNG
 - Volkbank eG Schwarzwald Baar Hegau**
Kontonummer 200 10
Bankleitzahl 694 900 00
IBAN: DE89 6949 0000 0000 0200 10
BIC: GENODE61V51
 - Postbank Karlsruhe**
Kontonummer 5349750
Bankleitzahl 660 100 75
IBAN: DE97 6601 0075 0005 3497 50
BIC: PBNKDEFF

Bei der Übersendung oder Einreichung von Schecks gilt die Zahlung erst drei Tage nach dem Tag des Eingangs des Schecks beim Zahlungsempfänger als entrichtet (§ 224 Absatz 2 Abgabenordnung). Gemäß § 240 Absatz 3 Abgabenordnung sind bei der Begleichung von Steuern, Gebühren und Beiträgen durch Scheck Säumniszuschläge zu erheben, wenn der Scheck nicht spätestens am dritten Tag vor dem Tag der Fälligkeit bei der Stadtkasse vorliegt. Dies gilt ebenfalls bei Bareinzahlungen, die nach dem Fälligkeitstag bei der Stadtkasse eingehen. Die Stadtkasse bittet, dies unbedingt zu berücksichtigen.

Bitte bei jeder Zahlung das betreffende Buchungszeichen angeben.

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Singen (Hohentwiel) Jahresabschluss 2013

Höhe von **14.971.321,44 Euro**

Auf Grund von §§ 95 und 95b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 28.07.2015 den Jahresabschluss 2013 für die Stadt Singen festgestellt.

Der Jahresabschluss für 2013 schließt wie folgt ab:

- **Ergebnisrechnung** mit einem **Überschuss** in Höhe von **10.460.943,30 Euro**
- **Finanzrechnung** mit einem **Endbestand** an Zahlungsmitteln in

- **Vermögensrechnung** (Bilanz) mit einer **Bilanzsumme** in Höhe von **371.846.070,94 Euro**

Der Jahresabschluss 2013 liegt vom **6. bis 14. August 2015** zu den üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 310, zur Einsichtnahme offen.

Singen (Hohentwiel), 29. Juli 2015

gez. Bernd Häusler
Oberbürgermeister
der Stadt Singen

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Singen

Der Gutachterausschuss für die Ermittlung von Grundstückswerten der Stadt Singen (Hohentwiel) hat gemäß § 196 des Baugesetzbuches für bebauete und unbebaute Grundstücke Bodenrichtwerte für das Stadtgebiet Singen ermittelt.

Eine Ausfertigung der Bodenrichtwertkarte ist in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im DAS 2, Julius-Bührer-Straße 2, Zimmer 5, im Erdgeschoss, während der üblichen Sprechstunden ausgelegt.

Singen, 23. Juli 2015

gez. Bernd Häusler
Oberbürgermeister
der Stadt Singen

Nordstadt: Kanalanschlüsse werden erneuert

Schadhafte Kanalhausanschlüsse in der Singener Nord-West-Stadt werden von Oktober 2015 bis November 2016 erneuert. Dies betrifft den Bereich zwischen Oberdorfstraße, Anton-Bruckner-Straße und Hohenstoffelstraße. Die betroffenen Grundstückseigentümer werden rechtzeitig vor Baubeginn über Details informiert.

Tourist Info Stadthalle macht Sommerpause

Während der Sommerferien ist das Büro der Tourist Info Singen in der Stadthalle ab sofort bis Freitag, 11. September, geschlossen. Das Büro der Tourist Info Singen in der Marktpassage, August-Ruf-Straße 13, Telefon 07731/85-262, ist zu den üblichen Zeiten geöffnet: Montag bis Freitag von 9 bis 18 Uhr sowie Samstag von 10 bis 13 Uhr.

Kirchliche Nachrichten



Gottesdienst im Hegau-Klinikum:

- Samstag, 8. August, 9 Uhr:** Eucharistiefeier
- Dienstag, 11. August, 7.30 Uhr:** Eucharistische Anbetung 14.15 Uhr: Mittagsgebet mit Krankensegen
- Samstag, 15. August, 9 Uhr:** Eucharistiefeier zu Maria Himmelfahrt mit Kräuter und Blumensegnung
- Sonntag, 16. August, 10 Uhr:** Offener Himmel zu Maria Himmelfahrt mit Kräuter und Blumensegnung (Musik: Niesporek)

Gottesdienste in der Autobahnkapelle:

- Sonntag, 9. August, 11 Uhr:** Ökumenischer Gottesdienst (Ingrid Schwörer)
- Sonntag, 16. August, 11 Uhr:** Eucharistiefeier mit Kräuterweihe (katholischer Pfarrer Gebhard Reichert; bitte Kräutersträuße mitbringen)

Mittwoch, 12. August, 19 Uhr: Andacht im Garten der Schöpfung – gestaltet von der evangelischen Südstadtgemeinde.

Öffnungszeiten City-Pastoral

in der August-Ruf-Str.12a:
Vom 1. bis 31. August ist die Stadt- und Gemeindeverwaltung geschlossen. Ab September neue Öffnungszeiten: Dienstag von 9.30 bis 14.30 Uhr, Donnerstag und Freitag von 12 bis 17 Uhr.

Herzlichen Glückwunsch!

Altersjubilare

Mittwoch, 5. August: Emilia Gerdt (92), Agnes Johanna Merx (90), Gerda Else Utz (90), Gertrud Benz (88), Erika Mende (84), Dr. Peter Huland (80), Erich Kurt Simonis (80).

Donnerstag, 6. August: Alfred Stanislaus Sierck (92), Adolf Gustav Klingert (90), Eleonore Endres (89), Arnold Theodor Emil Schmack (88), Anneliese Gertrud Schweinester (88), Theresia Weiss (84), Hadwig Elisabeth Benz (82), Elisabeth Albrecht (81).

Freitag, 7. August: Olga Knobel (101), Maria Hedwig Sokoll (94), Erich Peter Rak (92), Ruth Rosa Sohst (91), Zilli Lutz (87), Gisela Erna Helene Thürk (86), Lydia Witmaier (83), Eugen Johann Läufe (81), Theresia Niedballa (81).

Samstag, 8. August: Erna Karoline Thoma (94), Erna Kraft (86), Hilda Elgaß (84), Otto Schlegel (84), Horst Adolf Hubenschmid (82), Dora Ilse Schäuble (81).

Sonntag, 9. August: Waltraut Bredies (91), Lorenz Schifer (88), Erwin Karl Seebacher (82), Hans Jakob Hall (81), Theresia Plohmann (80), Milka Radic (80), Karin Maria Struckmeier (80).

Montag, 10. August: Wilhelmine Jaurnik (92), Anna Hochscheidt (85), Heinrich Kuderer (85), Gerlinde Eckl (81), Hilda Miller (81), Johann Straub (81).

Dienstag, 11. August: Stefanie Netzhammer (94), Theodor Hergert (84), Alois Pertz (84), Theresa Kaiser (80).

Ehejubilare

Eiserne Hochzeit (65 Jahre)

Mittwoch, 5. August: Klingert, Adolf Gustav und Klothilde Ingeburg, geb. Mayer.

Wer nicht möchte, dass sein Geburts- oder Hochzeitstag veröffentlicht wird, sollte sich bitte spätestens 14 Tage vor dem Termin telefonisch beim BÜZ unter 85-600 oder 85-601 melden (8 bis 18 Uhr).



Beuren an der Aach

Ortschaftsrat tagt öffentlich
Mittwoch, 12. August, 20.30 Uhr: Öffentliche Ortschaftsratsitzung im Rathaus. Auf der Tagesordnung stehen neben zwei Bauanträgen und der Beratung über die Haushaltswünsche für 2016 eine Information zum Vorentwurf des Bebauungsplans Ortsmitte (Tagesordnung: Bekanntmachungstafel am Rathaus).

Stadtteilbücherei
Bücherausgabe nach den Ferien: 14. September, 15.30 bis 17.30 Uhr.

Gelbe Säcke
Donnerstag, 6. August: Gelber Sack

Seniorengruppe
Für die **Halbtagesausfahrt** am Freitag, 21. August, ins Donautal zum Gasthaus „Neumühle“ sind noch

Wichtige Telefonnummern

- Feuerwehr/Rettungsdienst: 112
- Polizei: 110
- Polizeirevier Singen: 07731/888-0
- Krankentransport: 19222
- Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst: 0180 3 222 555-25
- Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

IMPRESSUM

Herausgeber von **SINGEN KOMMUNAL**: Stadtverwaltung Singen (Htwl.), Hohgarten 2, 78224 Singen.
Redaktion: Lilian Gramlich (verantwortlich) Heidemarie-G. Klaas
Telefon 85-107, Telefax 85-103
E-Mail: presse.stadt@singen.de

Plätze frei. Infos und Anmeldung: Horst Schmid Telefon 44395.

Donnerstag, 27. August, 15 Uhr: Monatlicher **Nachmittag der Seniorengruppe** im „Adler“. Alle Seniorinnen und Senioren sind eingeladen.

St. Bartholomäus
Im August ist das Pfarrbüro geschlossen, Pfarrer Engelbert Ruf ist jedoch telefonisch erreichbar. Die Pfarrgemeinde St. Bartholomäus feiert am Sonntag, 30. August, ihr Patrozinium: 10.30 Uhr: Festgottesdienst; ab 12 Uhr: Mittagessen; nachmittags Kaffee und Kuchen (bei guter Witterung im Pfarrgarten, ansonsten im Pfarrhaus); 17.30 Uhr: Feierliche Vesper in der Kirche. Für Kuchenspenden bitte bei Claudia Dawid, Telefon 44297, melden.

Donnerstag, 3. September, ab 14 Uhr: Pfarrer Ruf bringt die Krankenkommunion in Volkertshausen, anschließend in Schlatt, Hausen und Beuren.

Bohlingen

Abgabeschluss
Redaktionsschluss für die erste Ausgabe von **SINGEN kommunal**: Mittwoch, 9. September.

Aachtalhalle
Wegen einer Schulveranstaltung bleibt die Aachtalhalle vom 14. bis einschließlich 18. September für den Übungsbetrieb der Vereine gesperrt.

Rentnernachmittag
Donnerstag, 20. August, 14 Uhr: Rentnernachmittag in Siegwarths Garten mit Kaffee und Kuchen, Vesper und guter Unterhaltung durch Sigrun Mattes. Musikalische Begleitung Elisabeth Vitillo. Gäste sind herzlich eingeladen.

Sportverein
28. bis 31. August: 57. Sichelhenke rund ums Festzelt bei der Reithalle. Der Sportverein als Veranstalter freut sich über tatkräftige Mithilfe aus der Bevölkerung beim Aufbau

des Festzelts, dem Festbetrieb sowie beim Abbau. Aufbau des Festzeltes: Samstag, 22. August, ab 8 Uhr. Freiwillige Helfer für den Festbetrieb können sich gerne bei der Vorstandschaft melden.

SVB: Fußball
Testspiele:
Sonntag, 9. August, 11 Uhr: zuhause gegen SV Stahringen I
Samstag, 15. August, 14 Uhr: auswärts beim SV Mühlhausen II
Die Fußballer des SV Bohlingen 1 starten am Sonntag, 23. August, um 15 Uhr in die neue Saison: SV Bohlingen I – FC Öhningen-Gaenhofen III

Das zweite Saisonspiel auswärts bei Magricos/Centro Singen wird wegen der Sichelhenke eventuell verlegt (Infos beim SVB)
Im Bezirkspokal, 1. Runde, trifft der SV B I am Mittwoch, 19. August, zuhause um 18.15 Uhr auf den VfB Randegg.
Nach einjähriger Pause hat der SVB wieder eine 2. Mannschaft:
Sonntag, 6. September, Aachtal-sportplatz:
11 Uhr: SV Bohlingen II – SV Gailingen II
15 Uhr: SV Bohlingen I – SV Gailingen I

Friedingen

SINGEN kommunal
SINGEN kommunal erscheint nach der Sommerpause am 16. September; Redaktionsschluss: 8. September, 11 Uhr, bei der Ortsverwaltung.

Gelber Sack
Donnerstag, 6. August: Gelber Sack

Kaffee- und Spielenachmittag
Donnerstag, 6. August, 14.30 Uhr: Kaffee- und Spielenachmittag in der Unterkirche.

Spielzeug- und Kinderkleiderbasar
Der Spielzeug- und Kinderkleiderbasar der KiTa Friedingen-Hausen findet am Samstag, 19. September, von 15 bis 17 Uhr (Schwangere ab 14.30

Uhr) in der Eichenhalle in Hausen statt. Anbieter können sich bis 12. September anmelden: Telefon 07731/3190770 oder 07731/9441240.

Schlepperfreunde
Die Schlepperfreunde laden zur Scheunenhockede am Samstag, 5. September, um 18 Uhr am Farrenstall ein, der sich bis dann mit einer fertig gestalteten Außenfassade mit Vereinsblem präsentieren wird. Zur Unterhaltung spielt die „Brigachtaler Biergartenmusik“; für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt mit Ochsenfetzen vom Grill und Flienkartoffeln.

Hausen an der Aach

Termine Bürgercafé
– **Kaffeenachmittage** am 9. und 13. August sowie am 13. September, jeweils ab 14 Uhr
– **Kartenspielabende** am 11. und 25. August sowie am 8. September, jeweils ab 19 Uhr

Mülltermine
Freitag, 7. August: Gelber Sack
Donnerstag, 20. August: Altpapier
Freitag, 4. September: Gelber Sack

Kirchliches
Sonntag, 9. August, 10.30 Uhr: Wortgottesfeier mit Kommunionausteilung
Donnerstag, 3. September, ab 14 Uhr: Pfarrer Ruf bringt die Krankenkommunion in Volkertshausen, Schlatt, Hausen und Beuren.

Für Senioren
Freitag, 21. August, 14.30 Uhr: Kegelnachmittag der Feuerwehralterabteilung im „Kranz“ in Aach.

Donnerstag, 3. September, 14.30 Uhr: Monatshock der Seniorengruppe im Gasthaus „Bohl“.

Feuerwehrtermine
Proben der Aktiven am 17. und 31. August, jeweils um 19.30 Uhr am Gerätehaus.

Musical-Flair in Mensa der Beethovenschule

Eine großartige Co-Produktion des Musicals „Help from friends“ entstand aus der Chor-AG und der Instrumental-AG der Beethovenschule. Unter der Leitung von Elisabeth Hoffmann (Chor-AG) und Hannelore Rebholz (Instrumental-AG) wurde das englische Musical gemeinsam auf die Beine gestellt.

Ein gutes Gefühl, ein Musical gemeinsam auf die Bühne zu bringen. Dieses ganz besondere Gemeinschaftsgefühl wurde durch die neuen attraktiven Schul-T-Shirts der Beethovenschule noch verstärkt.

Ein herzliches Dankeschön der Beethovenschule geht an Elisabeth Hoffmann und Hannelore Rebholz für die klasse Musical-Aufführung und an die Thüga Energie GmbH Singen für die gespendeten Schul-T-Shirts.

Die Schüler hatten viel Freude bei der Entstehung und Gestaltung des Musicals, ihre Mühe wurde durch viel Applaus von einem begeisterten Publikum belohnt.

Mittwoch, 2. September, 18 Uhr: Besprechung wegen Bewirtung für die Reiterstage (4. bis 6. September).

Schlatt unter Krähen

Gelbe Säcke
Freitag, 7. August: Gelbe Säcke

Stadtteilbücherei
Bücherausgabe nach den Ferien: 16. September.

St. Johanneskirche
Sonntag, 9. August, 9 Uhr: Hl. Messe.
Im August ist das Pfarrbüro geschlossen, Pfarrer Engelbert Ruf ist jedoch telefonisch erreichbar.
Donnerstag, 3. September, ab 14 Uhr: Pfarrer Ruf bringt die Krankenkommunion in Volkertshausen, Schlatt, Hausen und Beuren.

Flohmarkt
Der Elternbeirat der KiTa veranstaltet erstmals einen Flohmarkt rund um die Familie am Samstag, 26. September, von 11 bis 14 Uhr in der Hohenkrähenhalle. Angeboten werden Wohnaccessoires, Herbst- und Weihnachtsdeko, Werkzeug rund ums Haus und Garten, Spielzeug, sowie Kleidung für Groß und Klein.

Für das leibliche Wohl ist gesorgt. Infos und Anmeldung ab 1. September: Telefon 8856835, 18 bis 20 Uhr, jedoch telefonisch erreichbar.

Überlingen am Ried

Spielmobil
Das Spielmobil der Stadtjugendpflege gastiert von Montag bis Donnerstag, 17. bis 20. August, auf dem Schulhof (bei Regen in der Riedblickhalle). Kinder ab sechs Jahren können ohne Anmeldung kostenlos zum Spielen und Basteln kommen; Motto: „Detektive“. Öffnungszeiten: Montag 14 bis 17 Uhr, Dienstag bis Donnerstag 10 bis 13 Uhr und 15 bis 17 Uhr.

Kinderkleiderbörse
Samstag, 19. September, 11 bis 13 Uhr: Kleider- und Spielzeugbörse (Selbstanbieter) in der Riedblickhalle. Tischreservierung: 10. September, 18.30 bis 20 Uhr unter 0172/4785523 od. 07731/7839495. Tischpreis 7,50 Euro.

Chrüzerbrötli-Zunft
Samstag, 12. September, 17 Uhr: Informatives Grillfest der Chrüzerbrötli-Zunft am Narrenschopf beim Sportplatz.

WOCHENBLATT SINGEN

Konferenz der Tiere

»Kwela, Kwela« von den Schillerlocken aufgeführt

Singen (ly). Afrika und kein Regen. Die Savanne völlig trocken, die Sonne brennt, die Tiere leiden, die Lage ist ernst und ziemlich grausam. Im afrikanischen Märchen »Kwela, Kwela«, welches in der Schillerschule von der Theater AG und dem Schillerlocken-Chor aufgeführt wurde, fast Realität.

Mit viel Liebe zum Detail und großem Enthusiasmus am Theaterspiel zeigten einmal mehr sämtliche jungen Akteure, dass Schule auch mehr sein kann als üblicher Unterricht. Und dies unter der Regie von Susanne Breyer, die schon seit sechs Jahren die Theater AG unterstützt und, wie Schulleiterin Ulrike Armbruster betonte, hier in Singen durch verschiedene andere Projekte mittlerweile einen großen Bekanntheitsgrad hat.

Seit September 2014 wurde geprobt. Präsentiert wurde das Stück »Kwela, Kwela«, bei dem die Akteure außer Spielen, Tanzen und Singen auch mit viel Freude an Instrumenten agierten. Die Bewohner der ausgetrockneten Savanne beschließen, dem Rat des großen Orakels zu folgen und ein Wasserloch zu graben. Dies tun alle Tiere, außer dem Buschhasen



Eine illustre Tierschar ging beim Musical »Kwela, Kwela« an der Schillerschule in Singen auf Wassersuche. Auch sonst hatte das Publikum bei der Aufführung der Schillerlocken viel Spaß. swb-Bild: ly

Tschipo. Der störrische Hase bekommt zur Strafe auch kein Wasser ab. Auf mysteriöse Weise verschwindet dieses trotz Bewachung jedoch. Allein mit seiner Flöte beschließt Tschipo nun doch, Wache zu schieben, und bekommt Besuch von kleinen Geistern, die wieder einmal das köstliche Nass stehlen wollen, jedoch ganz hin und weg sind von der schönen Musik des Langohrigen.

Ein Handel sorgt schlussendlich dafür, dass Savannenbewohner und Gespenster friedlich miteinander leben können. Ange-

sichts der Temperaturen bei der Aufführung, die savannenähnlichen Charakter hatten, war abschließend für die Theater AG und den Schillerlocken-Chor das Eis ein willkommener Dank.

Für das fantastische, bunte und realitätsnahe Bühnenbild des Musicals sorgte Beatrice Greifgebhard.

Mehr Bilder vom Musical »Kwela, Kwela« an der Schillerschule unter bilder.wochenblatt.net

Spielmobil unterwegs

Singen (swb). Das Spielmobil Singen gastiert vom Montag 3. August, bis Donnerstag, 6. August, in der Singener Nordstadt an der Beethovenschule. Willkommen sind alle Kinder ab 6 Jahren zu vielen kostenlosen Kreativ- und Spielangeboten. Eine Anmeldung ist nicht nötig. Das Motto hier lautet »Detektive«.

Vom Montag, 10., bis Donnerstag, 13. August, in der Singener Südstadt (Hardtschule-Turnhalle) dreht sich beim Spielmobil alles um das Thema Zirkus und Zauberei.

Öffnungszeiten sind Montag von 14 bis 17 Uhr, Dienstag bis Donnerstag von 10 bis 13 Uhr und von 15 bis 17 Uhr.



Das Spielmobil ist wieder unterwegs, zunächst in der Nord- und dann in der Südstadt.

sub-Bild: Veranstalter

Juwelentransport bis Rollerslalom an ERS

Singen (swb). »Let the games begin!«, so eröffnete kürzlich Schulleiter Thomas Kessinger die erste Spaßolympiade an der Ekkehard-Realschule (ERS) in Singen. Organisiert durch Petra Ringmann, Katrin Kern und Kirsten Simoneit standen an diesem Tag vor allem der Spaß und die Stärkung der Schulgemeinschaft im Vordergrund.

Alle Schüler wurden klassenübergreifend 40 Teams zugeordnet, in denen sie gemeinsam die unterschiedlichsten Aufgaben lösen mussten.

An 20 Stationen waren Geschicklichkeit, Wissen, Schnelligkeit, Gedächtnisleistung und Teamarbeit gefordert. Besonders beliebt bei den Teams waren »Papierfliegerwurf« und »Schatz versenken«, auch der »Luftgitarrenbattle« sorgte für legendäre Darbietungen und lockte immer wieder neue Zuschauer an.

Betreut wurden die Stationen durch Lehrkräfte und Helfer aus der Schülerschaft, die darauf achteten, dass alle entsprechend ihrer Klassenstufe in unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden ihr Bestes gaben. Auch die neue Schulsozialarbeiterin der Ekkehardschule, Constanze



Die Spaßolympiade an der Ekkehard-Realschule fand großen Anklang. swb-Bild: ERS

Brutscher, war mit einer Station vertreten.

Nach einer kurzen Auswertungspause fand am Mittag die Siegerehrung statt. Stolz nahmen die drei ersten Teams unter dem Applaus der gesamten Schulgemeinschaft ihre Urkunden und Preise entgegen. Gewinner waren an diesem Tag aber alle, Teilnehmer und Helfer, wie Schulleiter Kessinger anmerkte: »Es ist eine willkommene Abwechslung im Schulalltag, und dabei sein ist alles«. Am Ende waren sich die Schüler einig: Trotz kleinerer Kritikpunkte wie Zeitmangel und längeren Laufwegen zwischen den Stationen wünschten sie sich eine weitere Spaßolympiade im nächsten Jahr.